

StALU WM

Wesentliche Änderung Biogasanlage Gemarkung Karft, Flur 2, Flurstücke 371/1, 371/2, 372/1, 372/2, 373, 374, ELIA-BlmSchG_2025-12_27578

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände	10.02.2026 Meißmann					
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage		10.02.2026 Meißmann	12.02.2026 Schubert	12.02.2026 Schubert	03.02.26 Ahrens	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Gewässer I. und II. Ordnung

Gemäß den Bestandsunterlagen werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Es bestehen zu dem Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen ist die wesentliche Änderung u. a. die Errichtung eines Gärrestspeichers, Errichtung eines Annahmebehälters für flüssige, geruchsintensive Abfälle, Errichtung einer Einhausung des Annahmebereiches, Erhöhung der Biogasproduktion und Erhöhung der jährlichen Inputmenge geplant.

Häusliches Schmutzwasser fällt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht an.

Für die vorhandene Biogasanlage existiert bereits ein Entwässerungsplan. Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf diesen Plan. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen der neu hinzukommenden Gärrestspeicher 2, 3 und 4 sollen vor Ort in die belebte Bodenzone versickern. Das anfallende Niederschlagswasser vom überdachten Annahmebereich soll der vorhandenen Hofflächenentwässerung zugeführt werden.

Auflage:

Es ist sicherzustellen, dass das **verschmutzte** Niederschlagswasser nicht den Versickerungsanlagen zugeführt wird.

Die Versickerungsanlage ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ zu errichten. Hierbei ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Hinweis:

Die Fahr- und Wegeflächen sind sachgerecht zu bewirtschaften, sodass das hier anfallende Niederschlagswasser kaum verschmutzt wird.

Beim Bau der neuen befestigten Flächen ist gemäß § 37 WHG darauf zu achten, dass auch bei Starkregen der natürliche Ablauf von wild abfließenden Niederschlagswasser auf ein Nachbargrundstück nicht verstärkt wird.

Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Meßmann
SB Wasserwirtschaft

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Dem Bauvorhaben wird bei Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen und Hinweise zugestimmt.

Auflagen:

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Frau Ahrens, E-Mail: ute.ahrens@kreis-lup.de) der Prüfbericht eines zugelassenen Sachverständigen über die Prüfung der Biogasanlage, einschl. Umwallung zu übersenden.
2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim der geotechnische Bericht mit Nachweis kf-Wert und Grundwasserabstand zu übersenden.
3. Alle Dichtheitsnachweise, Zertifikate sowie bauaufsichtliche Zulassungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übersenden. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind anzuzeigen.

Hinweise:

1. Gemäß § 62 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung müssen Biogasanlagen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS 793-1) sind einzuhalten.
2. Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat **mindestens 50 Meter**, der Abstand zu oberirdischen Gewässern **mindestens 20 m** zu betragen.
3. Für die Anlage dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
4. Der Behälter muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und bei einer Betriebsstörung anfallende wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet und beseitigt werden.
5. Die Anlage muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

6. Die Errichtung des Gärrestbehälters darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen.

7. Der Gärrestbehälter ist mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten. Es sind grundsätzlich nur Systeme mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zulässig. Die Bauausführung hat entsprechend der derzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen. Lt. den eingereichten Bauantragsunterlagen wird ein Leckageerkennungssystem der Fa. Folien Lücke GmbH, Leckageerkennungssystem Typ "Lücke Leckerkennung 150+", Zulassungs-Nr.: Z-59.26-444 verwendet.

8. Kondensatbehälter müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige Kondensatbehälter müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgeführt werden. Die Eignung ist durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.

9. Die Dichtheitsprüfung ist am freistehenden, nicht hinterfülltem Behälter mittels Wasserstandsprüfung über 24 Stunden und einem Mindestfüllstand von 0,50 m durchzuführen.

10. Das Entleeren und Befüllen des Gärrestbehälters ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist sich vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Weiterhin sind die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.

11. Rohrleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen.

12. Der Annahme- und Entnahmebereich der Substrate ist in Beton- oder Bitumenbauweise herzustellen. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Dies kann z.B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf erfolgen. Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung des Behälters umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppelungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten.

Die Annahme-/Entnahmeleitung ist mit einem baulich sicheren und ausreichend groß dimensionierten Anfahrtschutz gegen Beschädigungen zu sichern. Die möglicherweise austretenden flüssigen Substrate und auch das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser sind einer abflusslosen Sammelgrube zuzuführen. Die abflusslose Sammelgrube muss dicht, stoffundurchlässig und ausreichend groß bemessen sein.

13. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Bei Undichtheiten sind umgehend erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Bei einer evtl. Gewässergefährdung ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen.

14. Gemäß § 46 Absatz 2, Anlage 5 der AwSV ist die gesamte Biogasanlage, einschl. Umwallung durch einen zugelassenen Sachverständigen wie folgt auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

Vor Inbetriebnahme

Wiederkehrend alle 5 Jahre nach der letzten Überprüfung Bei Stilllegung der Anlage.

Umwallung:

Hinweise:

1. Für die Errichtung der Umwallung gelten die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der zurzeit geltenden Fassung (AwSV) sowie das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sowie der Arbeitsbericht der DWA-Arbeitsgruppe TRwS 793-1 – Nachträgliche Umwallung von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen
2. Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen.
3. Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden können.
4. Die einschlägigen technischen Baubestimmungen des Erdbaus sind einzuhalten. Die ordnungsgemäße Errichtung der Umwallung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Ausführung ist von der ausführenden Firma zu dokumentieren und zu bestätigen. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.
5. Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Die Berechnung ist durch das Ingenieurbüro Eco-Cert erfolgt.
6. Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante (bei Hanglage der tiefste Punkt der Geländeoberkante) bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen.
7. Für den geplanten Wall ist geeignetes Material zu verwenden. Geeignetes Material ist Boden mit bindigen Anteilen (z.B. lehmig) ohne erhöhte pflanzliche Anteile. Das Material ist erdfeucht lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten.
8. Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern. Dies gilt als eingehalten, wenn der natürlich anstehende Boden einen k_f -Wert von $\leq 10^{-5}$ m/s aufweist, der
 - a) nach den Vorgaben von DIN 4020:2010 für die Probennahme (z.B. über den geotechnischen Bericht) oder
 - b) nach DIN 19682-7:2015 bzw. TP Gestein-StB, Teil 8.3:2020 oder DIN 18130-1:1989 (jeweils mit Wasser) durch ein bodenkundliches Gutachten eines Sachverständigen für Geotechnik ermittelt wurde und der höchste zu erwartende Grundwasserstand einen Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 0,75 m hat.
9. Die Bodeneigenschaften sind dauerhaft aufrecht zu erhalten, beispielsweise durch Auftrag von Oberboden oder Begrünung. Nach Maßnahmen zur Aufnahme der

ausgetretenen Flüssigkeiten im Schadensfall sind die erforderlichen Bodeneigenschaften nachzuweisen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

10. Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls sind nach TRwS 793-1 (7.4 Absatz 1) zu bemessen
11. Bis zu einer Höhe des Walls von 1,5 m müssen keine statischen Nachweise vorgelegt werden, wenn die Anforderungen nach 7.4 Absatz 2 der TRwS 793-1 eingehalten werden.
12. Der Wall sollte zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.
13. Ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser, einschl. die mögliche Regenspende nach KOSTRA-Atlas wurde lt. den eingereichten Unterlagen berücksichtigt.
14. Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, muss aus dem durch Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden können. Abläufe sind hierfür zulässig, wenn sie erst nach der Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt werden kann.
Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten. Alternativ kann das Niederschlagswasser nach Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, abgepumpt werden. Der Abpumpvorgang ist zu kontrollieren. Soll Niederschlagswasser innerhalb der Umwallung gesammelt werden, z.B. am tiefsten Punkt, muss das hierfür erforderliche Volumen bei der Bestimmung des Fassungsvermögens der Umwallung berücksichtigt werden.
15. Mit der Herstellung der Umwallungen ist eine Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV erforderlich (§ 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5, Zeile 7, Spalte 2). Die Sachverständigenprüfung umfasst die gesamte Biogasanlage.
16. Bei Betriebsstörungen an den Anlagen und damit verbunden ein evtl. Austreten von allgemein wassergefährdenden Stoffen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers (Grundwasser) nicht verhindert werden kann.
Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. eine Polizeidienststelle ist zu informieren.

Ahrens
Sachbearbeiterin

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Beim Einbau von mineralischen Abfällen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

M. Schubert

SB Grundwasser und Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.